

Bundesministerium für Finanzen
 Herrn Seckionschef
 DDr. Gunter Mayr
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien
 T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
 E fhp@wko.at
 W <http://wko.at>

27. Oktober 2014

2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliche Anmerkungen

Aus Sicht der WKÖ dürfen steuerrechtliche Anpassungen keine zusätzlichen Belastungen durch Steuererhöhungen oder in Form von weiterem Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Vielmehr muss im Interesse des Wirtschaftsstandortes das Ziel sein, die Unternehmen in beiden Bereichen zu entlasten. Obgleich einige Änderungen des Gesetzesentwurfs begrüßenswerte Entlastungen im Hinblick auf die Verwaltungskosten enthalten, ist dennoch kritisch anzumerken, dass z.B. die Neuregelung betreffend Arbeitsgemeinschaften oder die Auskünfte zu IP-Adressen an Finanzstrafbehörden erheblichen administrativen Mehraufwand bedeuten. Die geplante Besteuerung von Flugbenzin bedeutet wiederum eine Steuererhöhung.

Artikel 2 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu § 2 Abs. 4 EStG

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR), die zum Zweck der Durchführung eines einzelnen Projekts im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages gegründet werden, liegt nach derzeitiger Rechtslage kein eigenständiger Betrieb vor; die Wirtschaftsgüter werden anteilig unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet und es erfolgt keine gesonderte Gewinnermittlung auf Ebene der GesBR. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zukünftig bei einem Auftragswert von mehr als 700.000 Euro - dies betrifft insbesondere Bauarbeitsgemeinschaften (Bau-ARGE) - ein einheitlicher gemeinschaftlicher Betrieb finanziert werden soll, für den auch ein Feststellungsverfahren gemäß § 188 BAO durchzuführen ist. Schon bestehende Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sollen nur dann erfasst werden, wenn bei Auftragsvergabe ein Auftragswert von über 5 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer) vereinbart worden ist.

Eine solche Neuregelung wird von der WKÖ entschieden abgelehnt. Laut Erläuterungen würden dadurch rund 2.800 ARGE mit umfangreicherer Verwaltungsaufgaben konfrontiert sein. Es widerspricht dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie, wenn für Arbeitsgemeinschaften, die ausschließlich für die Abwicklung eines Projektes gegründet werden, ein eigenes einheitliches und gesondertes Gewinnfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll. Es erscheint aus unserer Sicht unzumutbar, Unternehmen, die wirtschaftlich bedeutsame Großprojekte verwirklichen wollen - die ohnehin ressourcenintensiv und risikoreich sind - noch zusätzlich unproduktive Verwaltungslasten aufzubürden. Es wird kein Bedarf gesehen, die bestehende Regelung zu ändern.

ARGE in der Bauwirtschaft stellen eine gängige und bewährte Kooperationsform dar. Sie bietet dem Bauherrn die Möglichkeit, mehrere Unternehmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, was vor allem im Hinblick auf die solidarische Haftung der ARGE-Partner ein wichtiger Vorteil sein kann. Die im EStG sowie in der BAO geplanten Änderungen stellen gerade für Bau-ARGE einen erheblichen Mehraufwand dar, da ARGE in der Bauwirtschaft den Mindestauftragswert von 700.000 Euro (ohne USt) in der Regel übersteigen. Daraus resultiert das Erfordernis, dass Bau-ARGE künftig jährlich ab dem ersten Jahr (somit auch als unfertiger Bau) bilanziert werden müssten. Damit würde eine seit vielen Jahrzehnten praktizierte Vereinfachungsregel wegfallen und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand auf Unternehmensseite bei vergleichsweise geringem Erkenntnisgewinn für die Finanzbehörden geschaffen. Die Durchführung einer einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung ist unseres Erachtens nicht zwangsläufig notwendig, um die rechtsrichtige Erhebbarkeit von Ertragssteuern sicherzustellen. Dies kann ohne Weiteres auch - wie bisher - im Zuge von Prüfungen der einzelnen ARGE-Partner gewährleistet werden.

Bei allem Verständnis für die Bestrebungen der Finanzbehörde, ihre Prüfungstätigkeit möglichst einfach und effizient gestalten zu wollen, muss doch sehr deutlich darauf hingewiesen werden, dass der (marginale) Effizienzgewinn auf Verwaltungsseite durch ein Vielfaches an Administrationsaufwand auf Seiten der Bauunternehmen „erkauf“ wird. Strikt abzulehnen ist außerdem, dass in die Rechte bereits bestehender größerer ARGE (Auftragswert über 5 Mio. Euro) eingegriffen werden soll; dies widerspricht dem Vertrauensgrundsatz.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f

Mit der Änderung sollen die Ausgleichszulage (AZ) sowie Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, von der Einkommensteuer befreit werden. In den Erläuterungen heißt es dazu, dass die Steuerbefreiung bereits jetzt Praxis ist und dass die Aufnahme in den Befreiungskatalog des § 3 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 daher lediglich der Klarstellung dient. Verwiesen wird dabei auf die LStR 2002, Rz 30 und deren Vorgabe, dass die AZ und Ergänzungszulagen unter die Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG 1988, d.h. Bezüge oder Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit, fallen.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle sind die AZ und Ergänzungszulagen tatsächlich bereits jetzt steuerfreies Einkommen. Es gibt aber durchaus Fälle, in denen das Jahreseinkommen inklusive beispielsweise AZ über der tarifmäßigen Steuerfreigrenze liegt und die AZ mangels Umständen der Hilfsbedürftigkeit auch nicht als steuerfrei qualifiziert wird. Solche Fälle können sich beispielsweise durch Nachzahlungen der AZ ergeben. In diesem Zusammenhang sei etwa auf die Entscheidungen RV/1308-W/05 vom 26.5.2006 oder RV/1338-W/07 vom 5.6.2007 des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) verwiesen.

Der in den Erläuterungen getätigten Verweis auf die Rs Brey (OGH 12.12.2013, 10 ObS 152/13w in Fortsetzung des Verfahrens nach EuGH C-140/12) geht für die ins Auge gefasste Ergänzung des § 3 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 ins Leere. In der Rs Brey wurde lediglich festgestellt, dass die AZ eine Sozialhilfe iSd Aufenthalts-RL 2004/38 ist. Gleichzeitig wurde aber bestätigt, dass die AZ keine Sozialhilfe, sondern vielmehr eine „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ iSd Sozialrechtskoordinierungs-VO 883/2004 ist. Mit anderen Worten, das Argument, dass die AZ eine Sozialhilfe sei und daher eine Steuerbefreiung geboten wäre, kann nicht mit Verweis auf die Rs Brey untermauert werden.

Wir regen daher eine Korrektur der Erläuterungen an.

Zu § 4 Abs. 3 4. Satz EStG

Die Regelung sieht vor, dass Kosten für Umlaufvermögen, das keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegt (wie Gebäude), bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern erst als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen, wenn es aus dem Betrieb ausscheidet. Diese Durchbrechung des Abflussprinzips ist im Bereich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung systemwidrig, führt zu wirtschaftlich ungerechtfertigten Nachteilen und gehört an sich wieder abgeschafft.

Die vorgeschlagene Änderung umschreibt die betroffenen Wirtschaftsgüter genauer und beseitigt damit die bis jetzt bestehenden Auslegungsschwierigkeiten. Auch wenn damit die Systemwidrigkeit nicht zur Gänze beseitigt wird, ist sie insofern zu begrüßen, als nunmehr die Bestimmung eingeschränkt wird und für die Steuerpflichtigen klar ist, für welche Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens der sofortige Abzug der Anschaffungs- und Herstellungs-kosten nicht möglich ist.

Zu § 62a EStG

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass die Fiktion der Nettolohnvereinbarung auch in jenen Fällen gilt, in denen der Arbeitnehmer gemäß § 83 Abs. 3 EStG unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. Dies ist nach der zuletzt genannten Bestimmung dann möglich, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorsätzlich zusammenwirken, um sich einen gesetzwidrigen Vorteil zu verschaffen, der eine Verkürzung der vorschriftsmäßig zu berechnenden und abzuführenden Lohnsteuer bewirkt. Wir sehen die Gefahr, dass die geplante Regelung als Einfallsforte für eine Ausweitung der Nettolohnfiktion genutzt wird. Die Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Beschäftigung ist schwierig und im Einzelfall wird auch schwer festzustellen sein, ob vorsätzlich in ein vermeintlich selbständiges Beschäftigungsverhältnis zur Abgabenvermeidung ausgewichen wird oder ob dies bloß aus Unwissenheit geschieht. Unserer Meinung nach genügt die bestehende Regelung, die die Annahme einer Nettolohnvereinbarung an objektivierbare Meldungen nach der BAO und den GSVG anknüpft.

Zu § 78 EStG

Dem Lohnsteuerabzug sollen künftig auch Leistungen Dritter unterliegen, wenn davon der Arbeitgeber weiß oder hätte wissen müssen, was insbesondere bei verbundenen Unternehmen anzunehmen ist.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber von den Zahlungen Dritter weiß, ist die Einbeziehung in die Lohnsteuerpflicht nachvollziehbar. Wir lehnen aber die Ausdehnung der Lohnsteuerpflicht auf Bezugsteile strikt ab, die nur bei entsprechenden Recherchen in Erfahrung zu bringen sind („hätte wissen müssen“). Im Bereich der Lohnverrechnung ist der Arbeitgeber ohnedies bereits in erheblichem Umfang im Dienste der Finanzverwaltung, der

Sozialversicherung und des Arbeitnehmers tätig. Eine Ausweitung der Arbeitgeberpflichten und damit der Verwaltungslasten wird abgelehnt.

Zu § 78 Abs. 5 EStG

Es wird begrüßt, dass auch die elektronische Zurverfügungstellung der monatlichen Lohnabrechnungen dem Gesetz genügt.

Zu § 95 Abs. 3 Z 2

Unklar ist die Auswirkung der gesetzlichen Änderung, nach der die anteiligen Kapitalerträge im Rahmen der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Stückzinsen als zugeflossen gelten sollen. Offenbar soll nunmehr bei einer Änderung des Steuerstatus (der Person oder der relevanten Einkünfte) - im Gegensatz zur bisherigen Praxis - eine Abgrenzung der nach § 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG beim Veräußerungserlös oder bei den Anschaffungskosten enthaltenen Stückzinsen erfolgen. Keine Aussage findet sich im Begutachtungsentwurf, wie sich eine gesonderte Abgrenzung der Stückzinsen auf die Anschaffungskosten der zugrunde liegenden Wertpapiere auswirkt. Offenbar sollen diese in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

Problembereiche sollen anhand von zwei Beispielen dargestellt werden:

Beispiel: Merkpostenbildung im Wegzugsfall

Im Wegzugsfall kommt es zum Entfall der KEST-Pflicht und damit zu einer Änderung des Steuerstatus. Nach der neuen Bestimmung müsste daher eine Stückzinsenabgrenzung vorgenommen werden. Zusätzlich sind die Stückzinsen Teil des im Rahmen des Merkpostens zu erfassenden Kursgewinnes. Eine Adaptierung des Merkpostens um die im Rahmen der Stückzinsenabgrenzung bereits versteuerten Stückzinsen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Gemäß § 95 Abs. 3 Z 3 EStG ist bei Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 3 und 4 EStG, zu welchen auch Stückzinsen zählen, im Falle des Wegzuges im Zeitpunkt der Veräußerung oder des Ausscheidens aus dem Depot ein Zufluss zu unterstellen. D.h., dass es bei einer im Wegzugszeitpunkt bereits vorgenommenen Stückzinsenabgrenzung im späteren Veräußerungs- oder Entnahmemezeitpunkt offenbar zu einem weiteren Zufluss kommen soll. Sollte dieses Ergebnis nicht gewollt sein, müssten aus den zu erfassenden Kapitalerträgen gemäß § 27 Abs. 3 oder 4 EStG 1988 die Stückzinsen wieder ausgenommen werden. Zudem ist unklar, inwieweit sich Auswirkungen bei Einkünften aus Derivaten (Stückzinsen bei Zertifikaten) ergeben, da der Gesetzgeber im neuen § 95 Abs. 3 Z 2 EStG lediglich von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen spricht.

Beispiel: Wohnbauwandelschuldverschreibungen im Rahmen des Gewinnfreibetrages

Fraglich ist zunächst, welche Auswirkungen die neue Abgrenzungsregelung auf eine geänderte Vermögenszuordnung von Wertpapieren, welche für den Gewinnfreibetrag ange schafft wurden, hat. Gemäß § 93 Abs. 5 Teilstrich 1 EStG 1988 ist für Zwecke des Steuerabzuges generell davon auszugehen, dass Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden. Bekanntlich wurde diese Regelung aus verfassungsrechtlichen Überlegungen in das Gesetz aufgenommen.

Eine Änderung in der Vermögenszuordnung spielt sich grundsätzlich außerhalb der Sphäre des depotführenden Kreditinstitutes ab, weshalb dieses von einem solchen Zuordnungsvor gang keine Kenntnis haben muss. Geht der Gesetzgeber nunmehr davon aus, dass auch in diesem Fall eine Abgrenzung der anteiligen Kapitalerträge im Rahmen der realisierten Wertsteigerungen stattzufinden hat, stellt sich abgesehen von der praktischen Frage der Durchführbarkeit mangels Kenntnis des tatsächlichen Einlage- bzw. Entnahmemezeitpunktes

die Frage, wie allenfalls bereits auf diesem Wege abgegrenzte Stückzinsen aus einem später anfallenden Kursgewinn herauszurechnen sind.

Wir ersuchen, diese Regelung nochmals zu überdenken, da sich in der Praxis zahlreiche Unklarheiten ergeben und für die depotführenden Stellen nicht nachvollziehbar ist, wie die aus der neuen „Systematik“ notwendig werdenden Abgrenzungen/Korrekturen künftig korrekt vorzunehmen wären. Allenfalls könnte vorgesehen werden, Stückzinsen generell bei den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. aus Derivaten zu eliminieren. Aufgrund der sich durch die Gesetzesänderung ergebenden doppelten Erfassung sollte zumindest eine Korrekturmöglichkeit im Rahmen der Veranlagung vorgesehen werden.

Zu § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b

Wir begrüßen die Einschränkung der Steuerpflicht auf natürliche Personen. Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass diese Einschränkung in Analogie zum Anwendungsbereich der EU-Quellensteuer (EU-QuSt) erfolgt ist.

Zudem wurde ein neuer Ausnahmetatbestand für natürliche Personen geschaffen, die in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässig sind. Wir erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, dass in Österreich für Anleger aus der Schweiz oder Liechtenstein kein EU-Quellensteuerabzug vorgenommen wird. Personen, die in anderen Ländern ansässig sind, welche mit der EU vergleichbare Verträge abgeschlossen haben, sollen offenbar nicht von der Ausländer-KESt ausgenommen werden (z.B. Monaco, Andorra, San Marino).

Dazu dürfen wir einige technische Anmerkungen machen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass für die neue KESt im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht ersetztweise auf die für Zwecke der EU-QuSt gemeldeten Beträge abzustellen ist, wenn keine Ausländer-KESt-Meldung erfolgt ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass nach § 7 Abs. 5 EU-QuStG nicht eine Bernessungsgrundlage (Zinserträge), sondern Steuerbeträge zu melden sind. Depotführende Kreditinstitute müssten daher eine steuersatzbezogene Umrechnung vornehmen, um die gemeldeten EU-QuSt-Beträge für Ausländer-KESt-Zwecke verwerten zu können (= gemeldeter Betrag/35x25). Im Hinblick auf den Meldezeitpunkt ergibt sich ein gewisses Synchronisationserfordernis. In technischer Hinsicht müsste ausgeschlossen werden, dass Ausländer-KESt-Beträge zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt meldet werden als die EU-QuSt-Beträge, da die Banken sonst eine ersatzweise Heranziehung der EU-QuSt-Beträge nicht administrieren können.

Weiters weisen wir darauf hin, dass eine zeitgerechte Umsetzung der Fondsbesteuerung im Rahmen der Ausländer-KESt per 1.1.2015 mangels eines rechtzeitig vorliegenden Gesetzes- textes nicht möglich ist. Die zusätzlich erforderlich werdenden Umsetzungsmaßnahmen ergeben sich daraus, dass die depotführenden Stellen nicht auf einen von der OeKB geliefer- ten Steuerbetrag zurückgreifen können sondern vielmehr Überprüfungen befüllter Werte und gelieferter Codes sowie rechnerische Adaptierungen vornehmen müssen. Hier ist eine praxisgerechte Übergangslösung erforderlich.

Zu § 108i Abs. 1 EStG

Die Versicherungswirtschaft spricht sich für eine steuerliche Gleichbehandlung von Pen- sionskassen und Betrieblicher Kollektivversicherung im Zusammenhang mit den Übertra- gungsmöglichkeiten in § 108i Abs. 1 Z 3 lit. d EStG und § 4 Abs. 1 Z 11 VerStG 1953 aus.

„§ 108i Abs. 1 EStG sollte um folgende Bestimmung ergänzt werden:

- 3. die Überweisung seiner Ansprüche
- d) an eine Betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter ist.“

§ 4 Abs. 1 Z 11 Versicherungssteuergesetz sollte lauten:

„11. Für eine Versicherung, die die Voraussetzungen des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes - BMSVG , BGBl. I Nr. 100/2002 in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften erfüllt, für eine Pensionskassenvorsorge im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b BMSVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften, weiters für Versicherungen im Rahmen der Zukunftsvorsorge gemäß § 108g ff EStG 1988 einschließlich der Verfügungen nach § 108i Abs. 1 Z 2 und Z 3 lit. a, c und d EStG 1988.“

Der Fachverband der Pensionskassen erachtet diese Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten als nicht erforderlich und spricht sich daher gegen dieses Anliegen aus.“

Artikel 3 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu § 8 Abs. 3 Z 1 und § 10 Abs. 1 Z 3 und Z 4 KStG

Die Fassung der Erläuternden Bemerkungen ab dem 4. Absatz zum zweiten Teilstrich des § 8 Abs. 3 Z 1 sollte überarbeitet werden: „Aufgrund der stetig steigenden Zahl an unterschiedlich ausgestalteten Finanzierungsinstrumenten (wie etwa „Additional Tier 1 Capital-Instrumenten“) erscheint es überdies zweckmäßig, die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Z 1 zweiter Teilstrich, die derzeit explizit nur „Genussrechte“, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn verbunden ist, als Eigenkapital einstuft, generell auf andere Finanzierungsinstrumente anzuwenden, die ebenfalls kumulativ zur Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn berechtigen ...“

Hinzu kommt noch die Ergänzung in § 10 Abs. 1 Z 3 KStG, die auch nur bei dividendenähnlichen Ausschüttungen (Eigenkapital) klarstellenden Charakter hat.

Aufgrund der Rechtsansicht des BMF, dass gemäß Art. 51 ff der VO Nr. 575/2013 vom 26.6.2013 eingestufte Kapitalinstrumente aufgrund der in der Verordnung zwingend vorgegebenen Strukturmerkmale dem Grunde nach als steuerliches Fremdkapital entsprechend § 8 Abs. 3 Z 1 zweiter Teilstrich qualifiziert werden können, sollte dies in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden. „Diese Qualifikation führt dazu, dass die auf diese Instrumente vom Emittenten getätigten Ausschüttungen grundsätzlich bei diesem als Zinsen abzugsfähig sind, sofern nicht die Abzugsfähigkeit aufgrund von Sonderbestimmungen ausgeschlossen ist (etwa aufgrund § 12 Abs. 1 Z 10 KStG idF AbgÄG 2014).“

Auch gesetzlich könnte dies wie folgt präzisiert werden:

§ 11 Abs. 1 Z 2 KStG letzter Satz:

„Weiters Zinszahlungen des Emittenten auf den Kapitalbetrag bei AT1-Instrumenten, die die gemäß Art. 51 ff der VO Nr. 575/2013 vom 26.6.2013 vorgegebenen Strukturmerkmale erfüllen. Hochschreibungen des Kapitalbetrages nach einer erfolgten ertragswirksamen Herabschreibung sind aufwandswirksam und fallen gleichfalls unter diese Bestimmung.“

Begründung:

Durch Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 (CRR) wurden die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute neu geregelt. In Angleichung an die innerhalb der EU vorherrschende Rechtsansicht (insbesondere unter Bezugnahme auf die steuerliche Behandlung in Deutschland) soll die steuerliche Behandlung von Instrumenten zusätzlichen Kernkapitals nach Art. 51 ff CRR klargestellt werden. Dies gilt sowohl für Kapitalinstrumente AT1-Instrumente Typ A („Write-down/write up“) wie auch AT1-Instrumente Typ B („bedingte Pflichtwandlung“).

Analog zur unternehmensrechtlichen Behandlung, nach der Finanzinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 52 ff CRR bzw. Finanzinstrumente, die mit diesen Merkmalen ausgestattet sind, Fremdkapital darstellen, wird die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen normiert.

Zu § 10 Abs. 3 Z 1 und Z 2

Die gesetzliche Verpflichtung zur Angabe einer Optionserklärung sollte keinesfalls mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verbunden sein.

Die einmonatige Frist zur Nachholung bzw. des Widerrufs der Option wird als Schritt in die richtige Richtung gesehen. Aus unserer Sicht wäre es verfahrenstechnisch zweckmäßiger nicht auf die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung, sondern auf das Ende der Rechtsmittelfrist abzustellen.

Wie bisher ist nach Ablauf dieser Frist kein Widerruf mehr möglich. Eine wesentliche Erleichterung wäre jedoch ein jährliches Wahlrecht der Optionserklärung bzw. eine jährliche Widerrufsmöglichkeit derselben. Dies würde den Wirtschaftsstandort Österreich hinsichtlich seiner Steuerattraktivität stärken und Härtefälle vermeiden.

Zu § 12 Abs. 1 Z 10

Es ist festzuhalten, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit bereits durch das AbgÄG 2014 massiv eingeschränkt wurde, was zu erheblichen schädigenden Auswirkungen auf den Standort Österreich geführt hat. Die Regelung ist überschießend und stellt international einen Alleingang Österreichs dar (z.B. wartet Deutschland auf eine EU-Entscheidung, hat aber noch keine nationale Umsetzung getroffen). Sinnvoller wäre es gewesen die Entwicklungen innerhalb der OECD abzuwarten, welche aufgrund des BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)-Reports der OECD resultieren werden.

Mit dem 2. AbgÄG 2014 soll die steuerliche Absetzbarkeit von Zins- und Lizenzzahlungen gegenüber konzernzugehörigen und vergleichbaren ausländischen Körperschaften weiter eingeschränkt werden. Die Anwendung des Abzugsverbotes soll auch dann erfolgen, wenn die empfangende Körperschaft zwar keiner Nicht- oder Niedrigbesteuerung unterliegt, jedoch eine Steuerrückerstattung stattfindet, die dazu führt, dass auch die effektive Steuerbelastung der Zins- oder Lizenzeinkünfte unter 10 % sinkt.

Dies kommt einer pauschalen Missbrauchsannahme gleich, es sollte sichergestellt sein, dass der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, diese Missbrauchsannahme zu widerlegen. Aus der Praxis weiß man, dass sich die ausländische Besteuerungshöhe in den seltensten Fällen zweifelsfrei ermitteln lässt. Auch gilt es in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob nicht eine Diskriminierung von ausländischen Empfängern vorliegt.

Da hinsichtlich dieser Neuregelung keine Übergangsregelungen bzw. speziellen Inkrafttretensbestimmungen vorgesehen sind, würde diese Bestimmung bereits ab der Veranlagung

2014 anwendbar sein. Diese steuerrechtlichen Änderungen bzw. Einschränkungen würden somit bereits das laufende Veranlagungsjahr 2014 betreffen; es sollte daher im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen - diese Änderung erst ab der Veranlagung 2015 anzuwenden sein.

Zu § 24 a Abs. 1

Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Notwendigkeit. Ein separater Ausweis im Bescheid erscheint als sinnvoll. Der Verwaltungsaufwand sollte in diesem Zusammenhang so gering wie möglich gehalten werden.

Artikel 6 - Änderung des Glücksspielgesetzes

Nach der bisherigen Regelung des § 56 GspG (Zulässige Werbung) haben Konzessionäre und Bewilligungsinhaber von Glücksspielen bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren. Die Einhaltung dieses verantwortungsvollen Maßstabes ist bisher ausschließlich im Aufsichtswege zu überwachen. Der Klagsweg nach §§ 1 ff UWG ist diesbezüglich ausgeschlossen. Nach dem neuen § 56 Abs. 3 soll das Finanzministerium mit einer Verordnung den Maßstab für verantwortungsvolle Werbung festlegen. Wie schon bei der Verabschiedung des Medientransparenzgesetzes vorgesehen (§ 3a Abs. 2 MedKF-TG), fordert die Wirtschaftskammer Österreich, in § 56 Abs. 3 GspG eine Bestimmung aufzunehmen, dass vor Erlass dieser Verordnung eine anerkannte Einrichtung zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (= Österreichischer Werberat) vom Finanzministerium anzuhören ist.

Artikel 10 - Änderung des Finanzstrafgesetzes

Zu § 99 Abs. 3a

Die WKÖ hält die geplante Änderung in § 99 Abs. 3a Finanzstrafgesetz (Auskünfte zu IP-Adressen an Finanzstrafbehörden bei Verdacht auf vorsätzliche Finanzvergehen) aus folgenden Erwägungen für problematisch:

Gemäß § 99 Abs. 5 TKG ist eine Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszecken ausschließlich in den dort taxativ aufgezählten Fällen zulässig (StPO und SPG). Eine Erweiterung im Finanzstrafgesetz würde dem widersprechen, wäre eventuell sogar unwirksam. Jedenfalls wäre aus Sicht der Unternehmen, die über diese Daten aus betriebsbedingten Gründen noch verfügen (unterschiedlich lang und abhängig vom Datum) eine Verarbeitung von IP-Adressen zu Auskunftszecken definitiv unzulässig - ausgenommen davon wäre nur der Sonderfall von vertraglich zugesicherten, sogenannten statischen, IP-Adressen, für die das Regime der Stammdatenbeauskunftung gilt. Andere IP-Adressen zu ermitteln, ist eine Verarbeitung von Verkehrsdaten.

Außerdem dürfen Daten, wenn dazu Verkehrsdaten verarbeitet werden, nur über die Durchlaufstelle beauskunftet werden (§ 94 Abs. 4 TKG). Gemäß der TKG-DSVO (§ 1 Abs. 2 DSVO) erstreckt sich deren Anwendungsbereich auf alle Verarbeitungen von Verkehrsdaten zu Auskunftszecken - Ausnahmeregelungen sind ebenfalls taxativ aufgezählt (§ 3 TKG-DSVO - Finanzstrafgesetz ist nicht enthalten). Eine Umsetzung dieser Bestimmungen sollte daher jedenfalls im Wege der Durchlaufstelle erfolgen.

Problematisch ist auch, dass in § 99 Finanzstrafgesetz ausdrücklich ein Kostenersatz abgelehnt wird. Grundsätzlich werden die Kosten der Beauskunftung gemäß ÜKVO erstattet

(§ 94 TKG). Damit folgt der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie im Erkenntnis der VfGH G37/02 u.a.; V42/02 u.a. vom 27.2.2003 klargestellt wurden. Diesem Erkenntnis läuft die vorgesehene Nicht-Kostenerstattung entgegen.

Zur Bundesabgabenordnung allgemein

Die WKÖ gestattet sich darauf hinweisen, dass die von der Bundesregierung im Regierungsübereinkommen zugesagte Abschaffung des Wareneingangsbuches nach wie vor nicht eingelöst worden ist. Wir ersuchen das gegenständliche Abgabenänderungsgesetz zum Anlass zu nehmen, die bezughabenden Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung ersatzlos aufzuheben.

Artikel 13 - Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes zum Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994 im § 4 Abs. 1 Z 1 wird angeführt, dass nur Kerosin und nicht wie bisher allgemein Mineralöl als Luftfahrtbetriebsstoff an Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für sonstige gewerbsmäßige Dienstleistungen, die mittels eines Luftfahrzeugs erbracht werden, unter die Steuerbefreiung zu stellen sind. Somit ergreift Österreich die Möglichkeit gemäß EU-Richtlinie 2003/96 EG, dies in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Einschränkung auf Kerosin würden alle anderen Mineralöle, welche für die gewerbliche Luftfahrt genutzt werden, herausfallen. Dies würde zu einer Bevorzugung von nur mit Kerosin betriebenen Flugzeugen führen und somit kleinere Motorflugzeuge, welche nicht mit Kerosin betrieben werden, jedoch gewerblich genutzt werden, benachteiligen.

In anderen EU-Mitgliedsländern (z.B. Deutschland) ist keine direkte Beschränkung der Steuerbefreiung auf Kerosin gegeben. Diese Tatsache würde zu einer massiven Benachteiligung des Standortes Österreich im internationalen Wettbewerb führen. Die zusätzlichen Steuereinnahmen stehen unseres Erachtens in keinem Verhältnis zu den dadurch verursachten Nachteilen (Überlebensfrage von Kleinluftfahrtunternehmen).

1. Zur Frage des Umweltschutzes

Der Wirkungsgrad von Ottomotoren, die AVGAS verbrennen, ist ein wesentlich besserer als der von Gasturbinen. Beim Luftfahrtreibstoff AVGAS handelt es sich um ein Benzin, das wenig verbleit ist.

Im Übrigen hat Shell im Einvernehmen mit der FAA (Federal Aviation Administration) einen bleifreien Treibstoff für Ottomotoren entwickelt. Der Gesetzgeber sollte den Bleizusatz verbieten und die Treibstoffproduzenten dazu anhalten, alternative Additive für Flugbenzin zu verwenden. Gasturbinen verursachen erhebliche Emissionen an Ruß und sonstigen Schadstoffen, die nicht mit den Emissionen von Ottomotoren zu vergleichen sind.

Der Kolbenmotor hat einen entschieden besseren Wirkungsgrad als ein Turbinentreibwerk. Weiters verbraucht der Kolbenmotor auf kurzen Strecken in geringer Höhe im Vergleich zur Turbine ein Vielfaches weniger an Treibstoff. Flugzeuge mit Kolbenmotor fliegen daher niedriger und belasten die sensible obere Troposphäre nicht. Die Argumentation der Umweltschädlichkeit ist daher unrichtig.

Weiters ist unrichtig, dass der Ottokraftstoff Flugbenzin nur in Luftfahrzeugen älterer Bauart verwendet wird. Auch neue Luftfahrzeuge werden mit Ottokraftstoff betrieben. Das Verhältnis zwischen Luftfahrzeugen, die mit Ottokraftstoff betrieben werden zu jenen,

die mit Gasturbinen betrieben werden, ist in etwa gleich groß, wenn nicht zu Ungunsten der mit Gasturbinen, ausgestatteten.

2. Zu den angeblichen Abgrenzungsproblemen

Die Finanzbehörde hat bei allen Luftfahrtunternehmen Betriebsprüfungen durchgeführt, wobei die Abgrenzungsprobleme in Wirklichkeit nicht bestehen, aber von der Finanzbehörde unabhängig davon, ob mit Ottomotoren oder mit Gasturbinen betrieben, behauptet werden. Abgrenzungsprobleme können eindeutig durch die Art des Fluges im ICAO-Flugplan bestimmt werden. Dies wird in der Schweiz seit Jahren praktiziert. Worin der unlautere Wettbewerb, gerade bei mit Ottokraftstoff betriebenen Luftfahrzeugen liegen soll, ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar.

3. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Von einer Besteuerung von Flugbenzin wären in erster Linie kleine Gewerbebetriebe und insbesondere Flugschulen betroffen. Letztlich ist auch die Industrie davon abhängig, dass Flugschulen bestehen. Eine Schulung im Rahmen der Ausbildung kann nur mit Flugzeugen erfolgen, die Ottokraftstoff verwenden. Luftfahrzeuge mit Gasturbinen sind für die Grundschulung nicht geeignet. Weiters werden hierdurch die zahlreichen Hubschrauberunternehmen getroffen.

Gerade Luftfahrzeuge in der Business Aviation tragen einiges zur Wirtschaft bei. Insbesondere werden von diesen Luftfahrtunternehmen Wartungsbetriebe, Versicherungen, Flugplätze u.s.w. unterhalten. Gerade diese Unternehmen sind für die Beschäftigung zahlreicher Dienstnehmer verantwortlich.

Wenn man durch eine derartige Besteuerung gerade kleine Luftfahrtunternehmen belastet, so bringt dies keine weitere Steuer, da diese Luftfahrtunternehmen auf das nahe gelegene Ausland ausweichen können und für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ihren Betrieb einstellen werden. Es ist aus einer derartigen Besteuerung mehr Schaden als Nutzen zu ziehen.

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt daher den Wegfall der Steuerbefreiung auf Flugtreibstoffe durch die Einschränkung von Mineralöl auf Kerosin ab.

Zu Artikel 14 - Änderung des Tabakmonopolgesetzes

E-Zigaretten und E-Shishas

Im Entwurf wird das Tabakmonopolsteuergesetz 1996 wie folgt geändert: E-Zigaretten und E-Shishas samt Zubehör werden als Monopolartikel definiert und dürfen nur mehr durch Tabaktrafiken an Konsumenten abgegeben werden. Durch die Einbeziehung dieser den Tabakerzeugnissen ähnlichen Erzeugnisse in das Tabakeinzelhandelsmonopol soll eine Beaufsichtigung des Verkaufes dieser Produkte ermöglicht werden, was den Zielen der Gesundheitspolitik und des Jugendschutzes entsprechen soll.

Betreffend die Gesundheitspolitik liegen aufgrund des noch relativ jungen Themas europaweit divergierende Auffassungen und Studien zur Gesundheitsschädlichkeit von E-Zigaretten und E-Shishas vor. Dem Gesundheitsministerium zufolge gibt es aber eine Tendenz dagehend, dass die negativen gesundheitspolitischen Auswirkungen die positiven Aspekte übersteigen. Das BMG sieht sich zusätzlich mit dem Problem konfrontiert, dass der Anwender solcher Produkte derzeit keine verpflichtende Information über die Inhaltsstoffe und

Wirkungsweisen (z.B. durch Kennzeichnungspflichten, Warnhinweise) erhält oder ob es sich überhaupt um ein Arzneimittel handelt.

Daher vertritt die Wirtschaftskammer Österreich die Ansicht, dass zunächst vom Abgrenzungsbeirat (BMG/BASG) auszuschließen ist, dass die E-Zigaretten und E-Shishas - und hier müsste aufgrund der möglichen unterschiedlichen Bausätze/Wirkungen eine Prüfung und Zertifizierung des jeweiligen Einzelprodukts auf seine Gesundheitsschädlichkeit erfolgen - nicht dem Arzneimittelgesetz unterliegen.

Sollte das Gesundheitsministerium zu der Ansicht kommen, dass die Produkte nicht dem Arzneimittelgesetz unterliegen, werden von der Wirtschaft für diese Produkte verschiedene Vertriebswege gesehen:

Die Bundessparte Industrie vertritt in diesem Fall die Ansicht, dass der Kleinhandel mit E-Zigaretten und E-Shishas aus Gesundheits- und Jugendschutzgründen - wie im Entwurf des § 5 Abs. 2 vorgesehen - ausschließlich über Tabaktrafiken durchgeführt werden sollte. In diesen Trafiken ist nämlich eine entsprechende Handhabe und Kontrolle des Verkaufs sowie der Einhaltung der Gesetze am besten möglich.

Die Bundessparte Handel spricht sich im Fall der Nichtanwendung des Arzneimittelgesetzes dafür aus, dass diese Produkte allen Vertriebskanälen offen stehen (Tabaktrafikanten, Internethandel, freier Handel). Fragen der Gesundheitspolitik bzw. des Jugendschutzes lassen sich nicht dadurch lösen, dass man den Vertrieb einem einzelnen Vertriebsweg (Tabaktrafikanten) zu Lasten der anderen zuspricht. Die Einhaltung des Jugendschutzes kann von allen Vertriebswegen verlangt werden, die entsprechende Kontrolle ist eine Angelegenheit des Vollzugs.

Über die im vorliegenden Entwurf geplanten Änderungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 hinausgehend halten wir zum Thema der Mindesthandelsspanne für Zigaretten Folgendes fest:

Die Bundessparte Handel ersucht um eine Anhebung der Mindesthandelsspanne (§ 38 Abs. 7 TabMG) korrespondierend zur Veränderung der Tabaksteuer wie folgt:

Für Tabakfachgeschäfte von derzeit 0,0224 Euro auf 0,0281 Euro im Jahr 2015, auf 0,0289 Euro im Jahr 2016 und auf 0,0298 Euro im Jahr 2017.

Für Tabakverkaufsstellen von derzeit 0,0122 Euro auf 0,01527 Euro im Jahr 2015, auf 0,01572 Euro im Jahr 2016 und auf 0,01621 Euro im Jahr 2017.

Die Anhebung beim Feinschnitt soll verhältnismäßig erfolgen. Die Berechnungsbasis für die Anhebung sollte nicht unter 4,40 Euro, 4,60 Euro, 4,80 Euro je Packung liegen. Darüber hinaus sollte überlegt werden, die Handelsspanne wieder an den Kleinverkaufspreis (wie vor 1995) oder an die Tabaksteuer anzuknüpfen.

§ 8 Abs. 8 TabMG: Die Errichtung des Kaufpreises soll künftig nicht wie bisher innerhalb der Frist ab Lieferung/Zustellung (z.B. 2 Tage) erfolgen, sondern an den jeweiligen Lieferrhythmus (z.B. 14 Tage) angepasst sein.

Die Bundessparte Industrie lehnt jegliche Vorschläge einer Erhöhung der Mindesthandelsspanne ab.

Diese würde zu einer Preiskompression im Markt und zu einem Wettbewerbsnachteil der heimischen Produktion führen sowie Preisanhebungen vor allem in den unteren Preis-

klassen und einen Anstieg des Warenausgangs bewirken. Auswirkungen wären zudem auf alle Trafikanten und nicht nur auf jene mit niedrigen Tabakwaren-Umsätzen zu sehen. Letztendlich hat Österreich mit 53 % des Wirtschaftsnutzens bereits die europaweit höchste Einzelhandelsspanne.

Artikel 15 - Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Da der UFS den Vertrauensschutz nur auf innergemeinschaftliche Lieferungen eingeschränkt hat, ist durch den Gleichbehandlungsgrundsatz auch eine entsprechende Ergänzung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes erforderlich, um Spediteuren (indirekte Vertreter) auch den Vertrauensschutz zu gewähren. Es bietet sich hierfür der § 71a an.

Der Vertrauensschutz soll analog dem Art. 7 Abs. 4 UStG 1994 gewährt werden, wenn das Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Befreiung für den indirekten Vertreter trotz Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht feststellbar war bzw. gleichfalls nicht erkennbar sein konnte, dass der indirekt Vertretene oder sein Abnehmer seinen umsatzsteuerrechtlichen Pflichten nicht nachkommt und dem indirekten Vertreter weder betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

Um eine entsprechende Ergänzung wird ersucht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin